

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1918**

10 (22.3.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk  
Sinsheim

Ersteinst  
Dienstag, Donnerstag  
und Samstag.

Bezugspreis  
mit dem wöchl. erscheinenden  
Amtl. Verkündigungsblatt  
durch die Post bezogen  
monatlich 52 Pfennig

# Der Landbote

Sinsheimer Zeitung 1839

Anzeigen  
kosten im Anzeigenteil die  
Zeile (42 mm breit) 25 Pfg.  
bei Platzvorrat 30 Pfg.  
im fertigen Teil (87 mm  
breit) 50 Pfg. an erster Stelle  
60 Pfg. Rabatt nach Tarif.

Schluss-Anzeigenannahme  
8 Uhr vorm., für umfang-  
reichere Anzeigen Tags zuvor  
4 Uhr nachmittags.

Geschäftszeit 1/28-7, Sams-  
tags bis 6 Uhr. Sonntags  
geschlossen.

Fernsprechanruf Nr. 11.

htal

79. Jahrgang



## Amtliches Verkündigungsblatt für den Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.

Nr. 10

Bezugspreis  
vierteljährlich 1 Mark

Freitag, den 22. März

Anzeigen kosten die  
zweispaltige Zeile 20 Pfg.

1918

### Bekanntmachung

Nr. O 2210/1. 18. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kraftwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253)\*, ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)\*\* und vom 17. Januar 1918 (S. 37), sowie der

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)\*\*\* mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:  
Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nicht montierte Wagenmümbereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-Reifen, Berliner-, Mannheim- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kraftwagenbereifungen genannt.  
Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

### § 2.

#### Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.  
Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kraftwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

\*\*\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

## wonnen.

ndlichen Stellungen bis zur  
bisher 30000 Gefangene,  
rotst Hollands gegen  
unabhängiger Staat.

und Schlachtstaffeln behaupteten in scharfer Kraft in der Luft und griffen zurückfliehenden an. Kraftwagen, Kolonnen und Autos. Die Verkehrspunkte im Rücken des Ziel unserer Nacht für Nacht tätigen Bombardeure über 30 000 Gefangene und 600 Ge-

n der übrigen Westfront dauerten Artilleriegeschosse an.  
In Kriegsschauplätzen nichts Neues.  
Generalquartiermeister v. Ludendorff.

### er großen Schlacht siegreich beendet.

griffsschlacht gegen die englische Front wundervollem, gewaltigem Fortschreiten den stärksten Worten betont der icht die entscheidende Größe des erreichten Erfolges: der erste Teil der Schlacht, die nach ihren Ausgangspunkten als Schlacht bei St. Quentin-La Fere bezeichnet wird, h den amtlichen Erläuterungen des Besche Armeen im Strudel dieses Großwunders. Der räumliche Erfolg dieser Schlacht gewaltig. Die Linie nordöstlich von Ham liegt in ihrer südlichen Kilometer westlich der alten Front. Ein Angesichts der Wucht der englischen Beistandigen englischen Artillerie und der Divisionen niemand so rasch und hätte! Wunderbares hat das deutsche ei Tagen geleistet, mit denen der neue und der Erfolg ist die Leistungen wert. die Tapferen draußen, die an diesen Tagen mitgehämmert haben. Und mit sehen wir der weiteren Entwicklung

Erfolg der am 21. März begonnenen deuteils am ersten Tage die 3. und 5. englische stark ausgebauten Stellungen mark, weicht die Cambraischlacht im Nov. 1917.

vielfach überlegenen Gegner gelang es am chendem Angriff unter Einsetzung von mehr deutsche Front zu einer Breite von 15 Kilometern. Am 22. Nov., dem 3. Tage ihrer Offensivgländer 5000 Gefangene. Der Sonderbericht- g Wort schrieb über den Erfolg: Der heutige bisherige Ergebnis zu einem weltgeschichtlichen Erfolg! Der amtliche englische Bericht sagte: Bedeutung des Ganzen zu überblicken. h nannte das Ergebnis vom 20. Nov. „die amantische Episode des Jahres“. Daily Chronikammenbruch der elastischen Verteidigung wodurch das Prestige der englischen Armee elung Frankreichs beschleunigt sei. Die Globerkündeten der Welt das wichtige Ereignis. Insangserfolg bereits anfangs Dezember in iederlage umgewandelt wurde, ist bekannt. ing des damaligen englischen Erfolges durch en Berichte kann man die Bedeutung des deutschen Stoßes feststellen, der auf einer Kilometer angelegt, schon am 1. Tage zwei r stark ausgebaute Kampfgebiete entzirk und Stunden 16 000 Gefangene und 200 Ge-

verglichen mit ihrem früheren Benehmen, bis zur Stunde schon nach Laufenden Jahlangenen, die in langen Zügen vom Schlachtand abströmen. Sie sind zwar sehr zornig die, wie sie behaupten, einen Angriff an Monat April erwartet hat, aber sie erkennenmütigkeit die Größe des deutschen Sieges ngriffstag mehr erreicht habe, als die eng- der ganzen Flandernschlacht. So stolz sie atische Tüchtigkeit sind, so hochachtungsvoll Ueberlegenheit des deutschen Infanteristen.

ihnen ist es nicht zweifelhaft, daß die Deutschen nun, wo sie zum Angriff übergegangen sind, auch an anderen Stellen, den vollen Erfolg des deutschen Angriffsplanes eringen werden, und sie staunen immer wieder über die wunderbare Kunst, mit der Hindenburg und Ludendorff ihre Karten verdeckt zu halten verstehen, während die ganze Welt immer im Voraus gewußt habe, wann und wo ihr General Haig angreifen wolle. Die Schlacht ist bei klarem, sonnigem Wetter in siegreichem planmäßigem Fortschreiten.

### Zufriedenheit Hindenburgs über den ersten großen Erfolg.

Berlin, 23. März. Der gestrige Einbruch in die englische Front ist offenbar gänzlich überraschend gekommen, und wenn hierzu vonseiten der Engländer behauptet wird, man sei auf den Vorstoß vorbereitet gewesen, so kann man nur sagen, daß dar-

Gr. Hauptquartier, 23. März. (W.B. amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Angriffsschlacht gegen die englische Front bei Arras ist die Angriffsschlacht gegen die englische Front bei Arras, Cambrai und St. Quentin seit 2 Tagen im Gange. Auch gestern wurden gute Fortschritte gemacht. Divisionen der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. ergriffen die Höhen nördlich und nordwestlich von Croisilles. Zwischen Fontaine-les-Croisilles und Moenores drangen sie in die zweite feindliche Stellung ein und nahmen die in ihr gelegenen Dörfer Banig-Brancourt und Morchies. Starke englische Gegenangriffe scheiterten. wurden gute Fortschritte gemacht. Die nördlich und nordwestlich von Croisilles. Zwischen Fontaine le Roffel, und Woerres drangen sie in die zweite feindliche Stellung ein und nahmen die in

entgegenwarf, verblutete. Die Korps der Generale von Wernern und von Gonta und die Truppen des Generals von Gayl haben nach heftigem Kampf den Crozat-Kanal überschritten. Sie warfen eiligst von Südwesten zum Gegenangriff herangeführte französische, englische und amerikanische Regimenter auf Chauny und in südwestlicher Richtung zurück.

Truppen aller deutscher Stämme haben zur Erringung dieser gewaltigen Erfolge ihr Bestes hergegeben. Der Angriffsgedanke der Infanterie war durch nichts zu überstreifen. Sie hat gezeigt, was deutsche Tapferkeit vermag. Leichte, schwere und schwerste Artillerie und Minenwerfer, rastlos vorwärts strebend über das Trichterfeld, trugen wesentlich dazu bei, den Angriff unserer nach vorn drängenden Infanterie in Fluß zu erhalten. Flammenwerfer taten das Ihre. Die Pioniere zeigten sich im Kampfe und bei ihrer Arbeit in alter Höhe. Flieger und Ballone brachten der Führung wertvolle Meldungen. Unsere

Der Krieg zur See.

Wieder 18 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 19. März. (W.T.B. amtlich.) Neue Unterseebootserfolge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 18 000 Brutto-Register-Tonnen.

Ein tiefbeladener, bewaffneter Dampfer wurde bei der englischen Ostküste aus stark gesichertem Geleitzuge herausgeschossen. Ein anderer Dampfer, wahrscheinlich mit Munitionsladung, versank augenblicklich nach der Torpedobetonation.

Rund 15 100 000 seit Kriegsbeginn

Berlin, 20. März. (W.T.B. amtlich.) Im sind durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmäächte zurechnung des in den bisherigen Monatsverläufe nicht verrechneten Teils der vom Hilfskreuzer Erfolge insgesamt 680 000 BRT. des für unbenutzten Handelschiffraums vernichtet worden. Das Gesamtresultat der Vernichtung seit Beginn des U-Boothkrieges auf insgesamt 10 270 000 die kriegerischen Maßnahmen der Mittelmäächte Feinden zur Verfügung stehende Welt-Handelskriegsbeginn bis zum 31. Januar 1918 um BRT. verringert worden. Hieron entfallen BRT. auf die englische Handelsflotte.

Aus Nah und Fern

\* Sinsheim, 21. März. Bei Beratung d. schlags in der 2. Kammer führte unser Abgeordneter Folgendes aus:

Die Klagen und Wünsche, die in meinem Vortrage bei Beginn der Landtags-Sitzungen in den, sind, soweit das Grob-Bezirksamt oder der Verband Abhilfe schaffen konnte, nahezu verstimmt worden, der endlich reklamiert worden ist, in Weise bemüht, durch praktisches und verständnisvolles und persönliches Aufklärung Härten zu mildern und manchen hart empfundenen Zwängen durch einflüchtvolle Behandlung des Publikaums Aufklärung der Bevölkerung erreicht werden zu erreichen. Das sieht man auch aus der bei der letzten Zählung der Hühner meist durchgaben die Hühnerzahl sich ganz erheblich vermehren soll eine Beschwerde darüber, daß die Gabel aus den, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes wortet worden sein, die Sache sei dem Grob-Bezirksamt Sachverständigen Aeußerung weitergegeben (Sachverständigen empfindet die Bevölkerung d. Unangenehm empfindet die Bevölkerung d. Fristen; durch den Zwang, alle 2 Monate Brotgetreide zur Mühle zu bringen, wird der nur mit knappen, unzureichenden Kräften und die Selbstversorger verlieren unnötig Zeit zur Mühle haben, macht sich oft der Mangel empfindlich bemerkbar. Mein Freund Dr. C. anwesend sein kann, läßt mitteilen, daß in ähnliche Wahrnehmungen gemacht und Klage sind. Es müßte doch ein leichtes sein, die gemein gewünscht wird, auf 4, mindestens abseztzusehen, es wird ja niemand geschädigt. Ich muß die Regierung hier auf die Tat machen, daß große Mißstimmung durch da von der Reichsgetreidestelle geschickten Mühlen vorgerufen wurde. Nach dessen Ansicht soll die treide mit Kornrade, Weizen, Unkrautkörnern werden. Er brachte Leute zur Anzeige, die 3 mehr an ungeputtem Getreide zur Mühle gebracht haben eines Zentners erfahrungsgemäß immer Abgang zu rechnen ist, kann man ein solches heutigen Zeit nicht begreifen. Mit derartigen verbittert man die Leute unnötigerweise, um wird sich großen Dank erwerben, wenn sie da Kontrolle von vernünftig denken und h. ausgeführt wird, vor allem aber von Badner herrscht im hohen Norden, wo der Kontrollen andere Anschauung über das zur menschlich

Bekanntmachung

Aufnahme in die Volksschule

Das Schuljahr 1918/1919 beginnt am 8. Aufnahme in die Volksschule findet an diesem 2 Uhr statt.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das eingetretene (d. i. vom 1. Mai 1911 bis mit 3 borenen Kinder) zur genannten Zeit sich im Oberlehrer Ulrich einfinden. Dabei ist für hie der Zutritt, für auswärts Geborene der Schein vorzulegen.

Kinder, welche im Schullokal nicht selbst sind durch ihre Eltern oder Stellvertreter den nahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern Grund der Befreiung vom Besuch der Volksschule Strafbestimmung in § 71 P. Str. G. B. vom

Sinsheim, den 18. März 1918.

Die Ortschulbehörde: Laubis.

Landwirt

Laßt Eure Maschinen und Geräte sofort von

Heinrich Huttel

Eisenbauanstalt und Maschinenfabrik

Mannheim-Neckarau

Station Neckarau der badischen Staatseisenbahn. Eigenes Anschlußgleis.

Fernsprecher Nr. 7440-7441

Maschinen und Geräte aller Systeme werden schnell und gut durchrepariert bei genauester Berechnung. Anfragen werden prompt erledigt, Ersatzteile nach Muster zum Selbsteinbauen.

stimmte Mehl. Der vom Kommunalverband Sinsheim angestellter Mühlenkontrolleur verwaltet sein Amt zur Zufriedenheit; es würde genügen, wenn ihm die Mühlenkontrolle übertragen würde. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn die Abfallstoffe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Kleie und Delkuchen auf dem kürzesten Wege dem Landwirt wieder zugute kämen, am besten durch landwirtschaftliche Vereinigungen, wo solche bestehen. Allgemein ist man in landwirtschaftlichen Kreisen darüber verstimmt, daß bei der Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse keine Landwirte kleiner und mittlerer Betriebe zugezogen und gehört werden. Es würde sich das auch sonst empfehlen und Mißstände dadurch vermieden werden, daß z. B. Saatarten

Einen Wunsch möchte ich noch vorbringen, der bei uns schon lange Zeit gehegt wird: In nächster Woche wird sich die Kammer mit der Neuordnung des Gesetzes über die Fortbildungsschule beschäftigen. Bei der Gelegenheit möchte ich bitten, daß, wie bei uns gewünscht wird, an den Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher Fachunterricht eingerichtet wird. Er wäre dadurch (Der Präsident ersucht den Redner, diese Ausführungen später zu dem Kapitel der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu machen). Ich wollte diese Ausführungen schon jetzt machen, weil ich dann wahrscheinlich nicht mehr da sein werde. Ich verzichte aber auf weitere Ausführungen. Sinsheim, 19. März. Ein Gemüsebaukurs findet

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
c) Art der Bereifungen,
d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

- 1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Beräuberungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräuberung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

- 1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert

(§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

- 1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mk.;
2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;
3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 und 2 fallen, insbesondere angekrustete, 10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März, 1918.

Der stellvertretende kommandierende General Isbert,

General der Infanterie.

Auslobung

Für den Abschluß des für das Militärbristaubenwesen schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen gewährt:

- Für einen Wandersfalken 5 Mk.
Für einen Sperber 5 Mk.
Für einen Habicht 3 Mk.

Die Beurteilung der Zuständigkeit der Belohnung und die Zahlung erfolgt durch die Nachricht Ersatz Abtl. Nr. 14 Karlsruhe, der die Fänge unter Stehenlassen eines kleinen Federkranzes einzusenden sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalken, Buzarde, Weihen, die nach dem Reichsschutzgesetz vom 30. Mai 1908 nicht getötet werden dürfen, sind zu schonen.

Das Stellv. Generalkommando 14. A. R. Karlsruhe.

Vaterländischer Hilfsdienst

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7. Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten im Bereich der Kriegsstelle werden Arbeitskräfte jeder Art dringend benötigt. Mit dem 4. Kriegsjahr sind die Schwierigkeiten, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, gewachsen. Infolge des Friedens mit Rußland wird die große Anzahl der Gefangenen, die vorwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, in absehbarer Zeit in die Heimat entlassen werden. Die Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte für die Landwirtschaft ist aber von ausschlaggebender Bedeutung für die restlose Ausnützung des heimischen Bodens, durch die allein die Ernährung des Frontheeres und des Heimatheeres sicher gestellt werden kann. Insbesondere sind

Dresaner Dank

Heidelberg, Hauptstraße 52.

Aktienkapital und Reserven 340 Millionen Mark.

Bankgeschäfte aller Art.

50 Mark Belohnung!

erhält derjenige, der mir die Anstifter des Brandes vor ca. 3 Wochen in der Burghalde so heraus bringt, daß solche strafrechtlich belangt werden können.

Ludwig Franck.

In den nächsten Tagen kommen folgende Waren zur Verteilung:

- 1. In allen Gemeinden an sämtliche Brotarteninhaber Grünfernmehl in Paketen oder Gerste. Die Bürgermeisterämter haben die Abgabezeit und Höhe der Rationen öffentlich bekannt zu geben.
2. Feigwaren in allen Gemeinden nur an Brotarteninhaber 60 Gramm auf den Kopf.
3. Fleisch. Die Fleischrationen, die in den Gemeinden auf den Kopf gegeben werden können, sind von den Bürgermeisterämtern öffentlich, sowie in den Metzgerläden anzuschlagen.
4. Eier an alle Versorgungsberechtigte gegen Eierkarten.

Sinsheim, den 21. März 1918.

Kommunalverband.

Ercheint  
Dienstag, Donnerstag  
und Samstag.

Bezugs-Preis  
mit dem wöchl. erscheinenden  
Amtl. Verkündigungsblatt  
durch die Post bezogen  
monatlich 52 Pfennig

# Der Landbote

Sinsheimer Zeitung 1839

Anzeigen

kosten im Anzeigenteil die  
Zeile (42 mm breit) 25 Pfg.  
bei Platzvorschrift 30 Pfg.  
im fertigen Teil (87 mm  
breit) 50 Pfg. an erster Stelle  
60 Pfg. Rabatt nach Tarif.

Schluss-Anzeigenannahme  
8 Uhr vorm., für umfang-  
reichere Anzeigen Tags zuvor  
4 Uhr nachmittags.

Geschäftszeit 12-7, Sams-  
tags bis 6 Uhr. Sonntags  
geschlossen.

Fernsprechanschluß Nr. 11.

htal

79. Jahrgang

## wonnen.

ndlichen Stellungen bis zur  
bisher 30 000 Gefangene,  
rotet Hollands gegen  
unabhängiger Staat.

und Schlachtfeldern behaupteten in schar-  
fer Kraft in der Luft und griffen zurückflü-  
chten an. Kraftwagen, Kolonnen und  
stillos. Die Verkehrspunkte im Rücken des  
Ziel unserer Nacht für Nacht tätigen Bom-  
auf über 30 000 Gefangene und 600 Ge-

en der übrigen Westfront dauerten Artillerie-  
ungsgefechte an.  
en Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Generalquartiermeister v. Ludendorff.

er großen Schlacht siegreich beendet.

griffsschlacht gegen die englische Front

wundervollem, gewaltigem Fortschrei-

In den stärksten Worten betont der

richt die entscheidende Größe des in

erreichten Erfolges: der erste Teil der

it beendet, diese Schlacht, die nach ihren

Ausgangspunkten als Schlacht bei

St. Quentin-La Fere bezeichnet wird,

h den amtlichen Erklärungen des Be-

ische Armeen im Strudel dieses Groß-

worden. Der räumliche Erfolg dieser

it gewaltig. Die Linie nordöstlich Ba-

unne nach Ham liegt in ihrer südlichen

Kilometer westlich der alten Front. Ein

ngesichts der Wucht der englischen Be-

nächtigen englischen Artillerie und der

schen Divisionen niemand so rasch und

hätte! Wunderbares hat das deutsche

rei Tagen geleistet, mit denen der neue

und der Erfolg ist die Leistungen wert.

die Tapferen draußen, die an diesen

Tagen mitgehämmert haben. Und mit

t sehen wir der weiteren Entwicklung

Erfolg der am 21. März begonnenen deut-

bereits am ersten Tage die 3. und 5. engli-

stark ausgebauten Stellungen warf, weckt

die Cambraischlacht im Nov. 1917.

l vielfach überlegenen Gegner gelang es am

schendem Angriff unter Einsetzung von mehr

deutsche Front zu einer Breite von 15 Kilo-

en. Am 22. Nov., dem 3. Tage ihrer Offen-

ngländer 5000 Gefangene. Der Sonderbericht

ng Port schrieb über den Erfolg: Der heutige

berheige Ergebnis zu einem weltgeschicht-

mpel. Der amtliche englische Bericht sagte

de Bedeutung des Ganges zu überblicken.

ph nannte das Ergebnis vom 20. Nov. „die

amatistische Episode des Jahres“. Daily Chron-

ammenbruch der elastischen Verteidigung

wodurch das Prestige der englischen Arme-

relung Frankreichs beschleunigt sei. Die Glo-

verkündeten der Welt das wichtige Ereignis.

Anfangserfolg bereits anfangs Dezember in

Riederlage umgewandelt wurde, ist bekannt.

ung des damaligen englischen Erfolges durch

her Berichte kann man die Bedeutung des

deutschen Stoßes feststellen, der auf einer

Kilometer angelegt, schon am 1. Tage zwei

hr stark ausgebaute Kampfgebiete entziff und

Sunden 16 000 Gefangene und 200 Ge-

t, verglichen mit ihrem früheren Benehmen,

bis zur Stunde schon nach Tausenden zäh-

fangenen, die in langen Zügen vom Schlach-

land abströmen. Sie sind zwar sehr zornig

die, wie sie behaupten, einen Angriff an

i Monat April erwartet hat, aber sie erken-

nimmlichkeit die Größe des deutschen Sieges

Angriffstag mehr erreicht habe, als die eng-

n der ganzen Flandernschlacht. So stolz sie

atische Tüchtigkeit sind, so hochachtungsvoll

r Ueberlegenheit des deutschen Infanteristen.

Jur die meisten von ihnen ist es nicht zweifelhaft, daß die Deut-

schon nun, wo sie zum Angriff übergegangen sind, auch an ande-

Stellen, den vollen Erfolg des deutschen Angriffsplanes

erringen werden, und sie staunen immer wieder über die wun-

derbare Kunst, mit der Hindenburg und Ludendorff ihre Karten

verdeckt zu halten verstehen, während die ganze Welt immer

im Voraus gewußt habe, wann und wo ihr General Haig angrei-

fen wolle. Die Schlacht ist bei klarem, sonnigem Wetter in sieg-

reichem planmäßigem Fortschreiten.

Zufriedenheit Hindenburgs über den ersten großen

Erfolg.

Berlin, 23. März. Der gestrige Einbruch in die englische

Front ist offenbar gänzlich überraschend gekommen, und wenn

hierzu vonseiten der Engländer behauptet wird, man sei auf den

Vorstoß vorbereitet gewesen, so kann man nur sagen, daß dar-

### Frauen und Mädchen

erwünscht, die vermöge ihrer Herkunft vom Lande oder  
früherer Beschäftigung in land-, garten-, oder forstwirt-  
schaftlichen Betrieben schon einige Kenntnisse in land-  
wirtschaftlichen Arbeiten haben.

Die Vergütung erfolgt nach ortsüblichen Sätzen.  
Gute Verpflegung ist gewährleistet.

Alle, die gewillt und geeignet sind, in der Landwirt-  
schaft mitzuarbeiten, werden hiermit zur freiwilligen  
Meldung aufgefordert. Meldungen werden von heute  
ab bis auf Weiteres bei den Hilfsdienstmelde-  
stellen, bei den Ortspolizeibehörden und dem  
Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer  
in Karlsruhe entgegengenommen.

Da angesichts der vorgeschrittenen Jahreszeit die  
Inangriffnahme der landwirtschaftlichen Arbeiten keine  
Verzögerung duldet, ist es erforderlich, daß alle ge-  
eigneten Bewerber sich ungehäumt zu den genannten  
Meldestellen begeben.

Karlsruhe, den 15. März 1918.



Kriegsamtstelle Karlsruhe.



### Verordnung

über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte.

Vom 9. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Ge-  
setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt-  
schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914  
(Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der  
Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Erbfisen	800 Mark
weißen Bohnen	900 "
Binsen	950 "
Ackerbohnen	700 "
Beluschken	700 "
Saatwicen (Vicia sativa)	600 "
Lupinen	500 "

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art  
der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 2.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte  
1918 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwi-  
schen dem 1. Juli und dem 14. September 1918 ein-  
schließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt,  
100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-  
stimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile  
ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffel-  
stelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918  
einschließlich bis auf 200 Mark erhöhen; sie können  
den Preis für die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 14.  
September 1918 einschließlich bis auf den vom 15.  
September 1918 ab geltenden Preis herabsetzen. Sie  
können mit Zustimmung des Staatssekretärs des  
Kriegsernährungsamts den vom 15. September 1918  
ab geltenden Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres  
Bezirktes bis auf 120 Mark erhöhen. Die Preise eines  
Bezirktes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kar-  
toffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinver-  
kaufe können durch den Staatssekretär des Kriegsernäh-  
rungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffel-

stelle durch die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden  
und Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen  
werden.

Für die Zeit vom 15. September 1918 ab setzt der  
Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für nicht ver-  
lesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3.

Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Er-  
zeugnisse aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen  
bei:

Futterrüben (Futterunkelrüben)	30 Mark
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips)	30 "
Rohrüben (Wurken, Bodenkohlrabi, Steckrüben), gelbe	45 "
weiße	35 "
Futtermöhren	60 "

§ 4.

Die in der Verordnung über Delfrüchte und daraus  
gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Ge-  
setzbl. S. 646) für Delfrüchte aus der Ernte 1918 fest-  
gesetzten Preise gelten auch für die Ernte 1919.

§ 5.

Die in §§ 1 bis 4 oder auf Grund derselben fest-  
gesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Ge-  
setzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den  
Erzeuger; sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Rege-  
lung nach § 7, die Kosten der Beförderung bis zur Ver-  
ladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn  
oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Ein-  
ladens daselbst ein.

§ 6.

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen  
über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr  
1918/19 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm  
vereinbaren als 1,95 Mark über dem im Betriebsjahr  
1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise.  
Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu  
einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, so-  
weit im Betriebsjahr 1918/19 zu liefern ist, als zu die-  
sem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesell-  
schaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Ge-  
sellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden  
die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in  
diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde ge-  
legt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund  
des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14  
Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht  
abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rü-  
ben drei Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden  
über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht  
auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder son-  
stige Umstände über Nebenlieferungen außer Betracht.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts er-  
läßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er  
bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbe-  
griffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistun-  
gen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit

entgegenwarf, verblüffte. Die Korps der Generale von We-  
bern und von Gonta und die Truppen des Generals von  
Gopl haben nach heftigem Kampf den Crozat-Kanal überschritten.  
Sie warfen eiligst von Südwesten zum Gegenangriff herange-  
führte französische, englische und amerikanische Regimenter auf  
Chauny und in südwestlicher Richtung zurück.

Truppen aller deutscher Stämme haben zur Erringung die-  
ser gewaltigen Erfolge ihr Bestes hergegeben. Der Angriffs-  
geist der Infanterie war durch nichts zu übertreffen. Sie hat ge-  
zeigt, was deutsche Tapferkeit vermag. Leichte, schwere und  
schwerste Artillerie und Minenwerfer, rastlos vorwärts stre-  
bend über das Trichterfeld, trugen wesentlich dazu bei, den An-  
griff unserer nach vorn drängenden Infanterie in Fluß zu er-  
halten. Flammenwerfer taten das Ihre. Die Pioniere zeig-  
ten sich im Kampfe und bei ihrer Arbeit in alter Höhe. Flieger  
und Ballone brachten der Führung wertvolle Meldungen. Unse-

zur die meisten von ihnen ist es nicht zweifelhaft, daß die Deut-  
schon nun, wo sie zum Angriff übergegangen sind, auch an ande-  
Stellen, den vollen Erfolg des deutschen Angriffsplanes  
erringen werden, und sie staunen immer wieder über die wun-  
derbare Kunst, mit der Hindenburg und Ludendorff ihre Karten  
verdeckt zu halten verstehen, während die ganze Welt immer  
im Voraus gewußt habe, wann und wo ihr General Haig angrei-  
fen wolle. Die Schlacht ist bei klarem, sonnigem Wetter in sieg-  
reichem planmäßigem Fortschreiten.

Zufriedenheit Hindenburgs über den ersten großen  
Erfolg.

Berlin, 23. März. Der gestrige Einbruch in die englische  
Front ist offenbar gänzlich überraschend gekommen, und wenn  
hierzu vonseiten der Engländer behauptet wird, man sei auf den  
Vorstoß vorbereitet gewesen, so kann man nur sagen, daß dar-

St. Hauptquartier, 23. März. (WB. amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Angriffsschlacht gegen die englische Front bei Arras  
ist die Angriffsschlacht gegen die englische Front bei Arras,  
Cambrai und St. Quentin seit 2 Tagen im Gange. Auch gestern  
wurden gute Fortschritte gemacht. Divisionen der  
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht,  
erzürnten die Höhen nördlich und nordwestlich von Croisilles.  
Zwischen Fontaine-les-Croisilles und Moenres drangen sie  
in die zweite feindliche Stellung ein und nahmen die in ihr  
gelegenen Dörfer Vaniz-Brancourt und Morchies. Starke eng-  
lische Gegenangriffe scheiterten.  
wurden gute Fortschritte gemacht. Die nördlich und nordwestlich  
von Croisilles. Zwischen Fontaine le Koffel, und Moenres dran-  
gen sie in die zweite feindliche Stellung ein und nahmen die in

Der Krieg zur See.

Wieder 18 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 19. März. (W.B. amtlich.) Neue Unterseebootserfolge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 18 000 Brutto-Register-Tonnen.

Ein tiefbeladener, bewaffneter Dampfer wurde bei der englischen Ostküste aus stark gesichertem Geleitzuge herausgeschossen. Ein anderer Dampfer, wahrscheinlich mit Munitionsladung, versank augenblicklich nach der Torpedobetonation.

Rund 15 100 000 seit Krieg.

Berlin, 20. März. (W.B. amtlich.) Im sind durch kriegerische Maßnahmen der Mittel zur zurechnung des in den bisherigen Monatsverläufe nicht verrechneten Teils der vom Hilfskreuzer Erfolge insgesamt 680 000 BRT. des für unbaren Handelschiffraums vernichtet worden. Das Gesamtergebnis der Vernichtung seit Beginn des U-Bootkrieges auf insgesamt 10 270 die kriegerischen Maßnahmen der Mittelmächte Feinden zur Verfügung stehende Welt-Hand Kriegsbeginn bis zum 31. Januar 1918 um BRT. verringert worden. Hieron entfallen BRT. auf die englische Handelsflotte.

Aus Nah und Fe

\* Sinsheim, 21. März. Bei Beratung schlags in der 2. Kammer führte unser Abgeordneter Folgendes aus:

Die Klagen und Wünsche, die in meinem der Zahl bei Beginn der Landtagsitzungen nren, sind, soweit das Großh. Bezirksamt oder verband Abhilfe schaffen konnte, nahezu verstant worden, der endlich reklamiert worden ist, Welfe bemüht, durch praktisches und verstärk und persönliche Aufklärung Härten zu mildere beseitigen und manchen hartempfindenen Zu Was durch einflüchtvolle Behandlung des Pub Aufklärung der Bevölkerung erreicht werden ke erreicht worden. Das sieht man auch aus der ei bei der letzten Zählung der Hühner meist dur gaben die Hühnerzahl sich ganz erheblich vern soll eine Beschwerde darüber, daß die Gockel au len, vom Vorsitzenden des Kommunalverband wortet worden sein, die Sache sei dem Großh. 9 fachverständigen Aeuherung weitergegeben (S Unangenehm empfindet die Bevölkerung d fristen; durch den Zwang, alle 2 Monate Brotgetreide zur Mühle zu bringen, wird der der nur mit knappen, unzureichenden Kräfte und die Selbstversorger verlieren unnötig Zeit zur Mühle haben, macht sich oft der Mangel empfindlich bemerkbar. Mein Freund Dr. anwesend sein kann, läßt mitteilen, daß i ähnliche Wahrnehmungen gemacht und Klage sind. Es müßte doch ein leichtes sein, die gemein gewünscht wird, auf 4, mindestens ab festzusetzen, es wird ja niemand geschädigt.

Ich muß die Regierung hier auf die Tat machen, daß große Mißstimmung durch da von der Reichsgetreidestelle geschickten Mühlen vorgerufen wurde. Nach dessen Ansicht soll de treide mit Kornrade, Wicken, Ankrautflämerei len werden. Er brachte Leute zur Anzeige, die 3 mehr an ungeputtem Getreide zur Mühle gebrad Pugen eines Zentners erfahrungsgemäß immer Abgang zu rechnen ist, kann man ein solches heutigen Zeit nicht begreifen. Mit derartig verbittert man die Leute unnötigerweise, un wird sich großen Dank erwerben, wenn sie da Kontrolle von vernünftig denkenden und h ausgeführt wird, vor allem aber von Badner herrscht im hohen Norden, wo der Kontrollen andere Anschauung über das zur menschlich

Bekanntmachung

Aufnahme in die Volk

Das Schuljahr 1918/1919 beginnt am 8. Aufnahme in die Volksschule findet an diesem 2 Uhr statt.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das si eingetretene (d. i. vom 1. Mai 1911 bis mit 3 borenen Kinder) zur genannten Zeit sich im Sch Oberlehrer Ulrich einfinden. Dabei ist für hie der Junpfchein, für auswärtig Geborene der G schein vorzulegen.

Kinder, welche im Schullotal nicht selbst sind durch ihre Eltern oder Stellvertreter de nahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern Grund der Befreiung vom Besuch der Volkss Strafbestimmung in § 71 P.-Str.-G.-B. vom

Sinsheim, den 18. März 1918.

Die Ortschulbehörde: Laubis.

Landwirts

Laßt Eure Maschinen und Geräte sofo von

Heinrich Huttel

Eisenbauanstalt und Maschinenfabrik

Mannheim-Neckarau

Station Neckarau der badischen Staatseisenbahn.

Eigenes Anschlußgeleis.

Fernsprecher Nr. 7440-7441

Maschinen und Geräte aller Systeme werden schnell und gut durchrepariert bei genauester Berechnung. Anfragen werden prompt erledigt, Ersatzteile nach Muster zum Selbststeinbauen.

stimmte Mehl. Der vom Kommunalverband Sinsheim angestellte Mühlenkontrolleur verwaltet sein Amt zur Zufriedenheit; es würde genügen, wenn ihm die Mühlenkontrolle übertragen würde. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn die Abfallstoffe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Kleie und Delkuchen auf dem kürzesten Wege dem Landwirt wieder zugute kämen, am besten durch landwirtschaftliche Vereinigungen, wo solche bestehen.

Allgemein ist man in landwirtschaftlichen Kreisen darüber verstimmt, daß bei der Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse keine Landwirte kleiner und mittlerer Betriebe zugezogen und gehört werden. Es würde sich das auch sonst empfehlen und Mißstände dadurch vermieden werden, daß z. B. Saatkarten

Einen Wunsch möchte ich noch vorbringen, der bei uns schon lange Zeit gehegt wird: In nächster Woche wird sich die Kammer mit der Neuregelung des Gesetzes über die Fortbildungsschule beschäftigen. Bei der Gelegenheit möchte ich bitten, daß, wie bei uns gewünscht wird, an den Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher Fachunterricht eingerichtet wird. Er wäre dadurch (Der Präsident ersucht den Redner, diese Ausführungen später zu dem Kapitel der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu machen). Ich wollte diese Ausführungen schon jetzt machen, weil ich dann wahrscheinlich nicht mehr da sein werde. Ich verzichte aber auf weitere Ausführungen.

Sinsheim, 19. März. Ein Gemüsebaukurs fin-

dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

von Waldow.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genuße der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Ueber-eignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften

- 1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundschuldenbildung oder Errichtung von Wohnungen befaßt;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in grader Linie verwandt oder verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn

- 1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerstückelung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist oder

5. die Uebereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4.

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5.

Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- 1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück aufkauft oder sich auflassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

DISCOUNT BANK

Heidelberg, Hauptstraße 52.

Aktienkapital und Reserven 340 Millionen Mark.

Bankgeschäfte aller Art.

50 Mark Belohnung!

erhält derjenige, der mir die Anstifter des Brandes vor ca. 3 Wochen in der Burghalde so heraus bringt, daß solche strafrechtlich belangt werden können.

Ludwig Franck.

Zu den nächsten Tagen kommen folgende zweier zur Verteilung:

1. In allen Gemeinden an sämtliche Brotarteninhaber Grünfernmehl in Paketen oder Gerste. Die Bürgermeisterämter haben die Abgabezeit und Höhe der Rationen öffentlich bekannt zu geben.

2. Teigwaren in allen Gemeinden nur an Brotarteninhaber 60 Gramm auf den Kopf.

3. Fleisch. Die Fleischrationen, die in den Gemeinden auf den Kopf gegeben werden können, sind von den Bürgermeisterämtern öffentlich, sowie in den Metzgerläden anzuschlagen.

4. Eier an alle Versorgungsberechtigten gegen Eierkarten. Sinsheim, den 21. März 1918.

Kommunalverband.

Ersteinst  
Dienstag, Donnerstag  
und Samstag.

Bezugspreis  
mit dem wöchl. erscheinenden  
Amtl. Verkündigungsblatt  
durch die Post bezogen  
monatlich 52 Pfennig

# Der Landbote

Sinsheimer Zeitung 1839

Anzeigen  
kosten im Anzeigenteil die  
Zeile (42 mm breit) 25 Pfg.  
bei Platzvorrat 30 Pfg.  
im fertigen Teil (87 mm  
breit) 50 Pfg. an erster Stelle  
60 Pfg. Rabatt nach Tarif.

Schluss-Anzeigenannahme  
8 Uhr vorm., für umfang-  
reichere Anzeigen Tags zuvor  
4 Uhr nachmittags.

Geschäftszeit 1/28-7, Sams-  
tags bis 6 Uhr. Sonntags  
geschlossen.

Fernsprechanruf Nr. 11.

chtal

79. Jahrgang

5

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-  
dung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt  
ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler  
In Vertretung  
Wallraf

## Verordnung

über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen.

Vom 1. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmah-  
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai  
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917  
(Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung über die Ein-  
fuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 1015) werden auf Gemüsesäme-  
reien einschließlich Kohlrüben samen sowie auf die nach-  
stehende bezeichneten Gewürze ausgedehnt:

1. Kümmel, 2. Koriander, 3. Majoran, 4. Paprika  
(spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, 5.  
Gewürznelken, 6. Nelkenpfeffer (Piment), 7. Pfeffer,  
Schwarzer, weißer und langer, 8. Zimt, echter (Kaneel)  
und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia,  
weißer Zimt, Zimtwurzel), zu 3 bis 8 auch geschält, ent-  
ölt, gemahlen oder gepulvert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in  
Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
von Waldow.

## Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus den  
Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für  
Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die  
Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanlei-  
he geleistet werden; diese Vorschrift erstreckt sich auf  
alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die  
Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde,  
Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngeräte, Motorloko-  
motiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Fut-  
termittel und sonstige Vorräte; Landwirtschaftliche Ma-  
schinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen  
mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen,  
Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumate-  
rial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, wel-  
che die Bezahlung von Kriegsanleihe anbieten, werden  
bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt.

Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage  
angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zu-  
schlagpreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5%igen Schuldver-  
schreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie  
die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen  
4 1/2 %igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Karlsruhe, den 14. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

## Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Roggenstroh und Heu.

Aufgrund des § 11 Satz 2. des Kriegsleistungs-  
gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129 u. f.) in  
Verbindung mit der Vollzugsverordnung vom 1. April  
1876 (R. G. Bl. S. 137 u. f.) in der für das Großher-  
zogtum derzeit geltenden Fassung, gelten für Rauch-  
fütter (Fourage), das durch Ankauf beschafft werden  
müßte, die folgenden Vergütungssätze:

		Für den Monat Februar 1918						
		Roggenstroh		Sonstiges Stroh		Heu alte Ernte		
Maßgebender Haupt- marktort.	Hafer	Stoppelbruch	gepreßtes	Stoppelbruch	gepreßtes	Wiesen- heu	Strohheu	
		loßes	loßes	loßes	loßes			
100 Kilogramm in Mark								
Mannheim	36	9	9.10	9	8.90	17.30	12.60	18.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht,  
daß diese Preise nur für die Futterankäufe der Gemein-  
den gelten.

Sinsheim, den 7. März 1918.

Großh. Bezirksamt.

Güterrechtsregistereintrag Bd. I. S. 173: Dollin-  
ger Philipp, Landwirt und Schuhmacher in Helmstadt  
und Katharina geb. Dollinger. Durch Vertrag vom 7.  
März 1918 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Neckarbischofsheim, den 13. März 1918.

Großh. Amtsgericht.

Eintrag zum Handelsregister A. O. 123 betr.  
die Firma Gustav Weil in Sinsheim: Die Firma ist  
erloschen.

Sinsheim, den 13. März 1918.

Großh. Amtsgericht.

Zu Handelsregister A. O. 96 betr. die Firma Ferd.  
Gumbel u. Cie. in Sinsheim wurde heute eingetragen:  
Das Geschäft samt Firma ist auf Reinhold Stitz, Kauf-  
mann in Tübingen als neuen Inhaber übergegangen.

Sinsheim, den 19. März 1918.

Gr. Amtsgericht.

## Bekanntmachung

Am 3. und 4. April findet in Handschuhheim für  
Kreisangehörige ein Kurs über Gemüsebau statt. Land-  
wirt und Gartenbesitzer, Männer und Frauen sind  
hierzu höflichst eingeladen.

Anmeldungen wollen bis zum 28. März an Obst-  
bauinspektor Blaser hier, Ladenburgerstr. 3a. einge-  
reicht werden.

Heidelberg, den 18. März 1918.

Der Kreisauschuß.

## wonnen.

ndlichen Stellungen bis zur  
bisher 30000 Gefangene,  
rotet Hollands gegen  
unabhängiger Staat.

und Schlachtstaffeln behaupteten in schar-  
erschaft in der Luft und griffen zurückflun-  
nen an. Kraftwagentrupps, Kolonnen und  
astlos. Die Verkehrspunkte im Rücken des  
Ziel unserer Nacht für Nacht tätigen Bom-  
auf über 30000 Gefangene und 600 Ge-  
en der übrigen Westfront dauerten Artillerie-  
dungsgefechte an.  
en Kriegsschauplätzen nichts Neues.  
Generalquartiermeister v. Ludendorff.

der großen Schlacht siegreich beendet.  
angriffsschlacht gegen die englische Front  
wundervollem, gewaltigem Fortschrei-  
In den stärksten Worten betont der  
richt die entscheidende Größe des in  
reichten Erfolges: der erste Teil der  
ist beendet, diese Schlacht, die nach ihren  
Ausgangspunkten als Schlacht bei  
St. Quentin-La Fere bezeichnet wird,  
ch den amtlichen Erläuterungen des Be-  
liche Armeen im Strudel dieses Groß-  
worden. Der räumliche Erfolg dieser  
ist gewaltig. Die Linie nordöstlich Ba-  
onne nach Ham liegt in ihrer südlichen  
Kilometer westlich der alten Front. Ein  
ungefähr der Wucht der englischen Be-  
nächtigen englischen Artillerie und der  
schen Divisionen niemand so rasch und  
hätte! Wunderbares hat das deutsche  
rei Tagen geleistet, mit denen der neue  
und der Erfolg ist die Leistungen wert.  
die Tapferen draußen, die an diesen  
Tagen mitgehämmert haben. Und mit  
t sehen wir der weiteren Entwicklung

Erfolg der am 21. März begonnenen deut-  
bereits am ersten Tage die 3. und 5. engli-  
sch stark ausgebauten Stellungen mark, weckt  
die Cambraischlacht im Nov. 1917.  
I vielfach überlegenen Gegner gelang es am  
schendem Angriff unter Einsetzung von mehr  
deutsche Front zu einer Breite von 15 Kilo-  
en. Am 22. Nov., dem 3. Tage ihrer Offen-  
ngländer 5000 Gefangene. Der Sonderbericht-  
ng Wort schrieb über den Erfolg: Der heutige  
e bisherige Ergebnis zu einem weltgeschichtli-  
mpel. Der amtliche englische Bericht sagte  
e Bedeutung des Ganzen zu überblicken.  
ph nannte das Ergebnis vom 20. Nov., die  
amatische Episode des Jahres". Daily Chron-  
Zusammenbruch der elastischen Verteidigung  
wodurch das Prestige der englischen Arme-  
relung Frankreichs beschleunigt sei. Die Glo-  
verkündeten der Welt das wichtige Ereignis.  
Anfangserfolg bereits anfangs Dezember in  
Niederlage umgewandelt wurde, ist bekannt.  
lung des damaligen englischen Erfolges durch  
den Berichte kann man die Bedeutung des  
deutschen Stoßes feststellen, der auf einer  
Kilometer angelegt, schon am 1. Tage zwei  
hr stark ausgebauten Kampfgelände entzirk und  
t Stunden 16000 Gefangene und 200 Ge-

ft, verglichen mit ihrem früheren Benehmen,  
bis zur Stunde schon nach Tausenden zäh-  
efangenen, die in langen Zügen vom Schlacht-  
land abströmen. Sie sind zwar sehr zornig  
t, die, wie sie behaupten, einen Angriff an  
n Monat April erwartet hat, aber sie erken-  
eimütigkeit die Größe des deutschen Sieges  
Angriffstag mehr erreicht habe, als die eng-  
in der ganzen Flandernschlacht. So stolz sie  
datische Tüchtigkeit sind, so hochachtungsvoll  
er Ueberlegenheit des deutschen Infanteristen.  
Für die meisten von ihnen ist es nicht zweifelhaft, daß die Deut-  
schen nun, wo sie zum Angriff übergegangen sind, auch an ande-  
ren Stellen, den vollen Erfolg des deutschen Angriffsplanes  
erzwingen werden, und sie staunen immer wieder über die wun-  
derbare Kunst, mit der Hindenburg und Ludendorff ihre Karten  
verdeckt zu halten verstehen, während die ganze Welt immer  
im Voraus gewußt habe, wann und wo ihr General Haig angrei-  
fen wolle. Die Schlacht ist bei klarem, sonnigem Wetter in sieg-  
reichem planmäßigem Fortschreiten.

## Zufriedenheit Hindenburgs über den ersten großen Erfolg.

Berlin, 23. März. Der gestrige Einbruch in die englische  
Front ist offenbar gänzlich überraschend gekommen, und wenn  
hierzu vonseiten der Engländer behauptet wird, man sei auf den  
Vorstoß vorbereitet gewesen, so kann man nur sagen, daß dar-

500 Maschinengewehre.  
Gr. Hauptquartier, 23. März. (W.B. amtlich.)

## Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Angriffsschlacht gegen die englische Front bei Arras  
ist die Angriffsschlacht gegen die englische Front bei Arras,  
Cambrai und St. Quentin seit 2 Tagen im Gange. Auch gestern  
wurden gute Fortschritte gemacht. Divisionen der  
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.  
bestärkten die Höhen nördlich und nordwestlich von Croisilles.  
Zwischen Fontaine-les-Croisilles und Moenvres drangen sie  
in die zweite feindliche Stellung ein und nahmen die in ihr  
gelegenen Dörfer Banzy-Brancourt und Morchies. Starke eng-  
lische Gegenangriffe scheiterten.  
wurden gute Fortschritte gemacht. Die nördlich und nordwestlich  
von Croisilles. Zwischen Fontaine le Koffel, und Moenvres dran-  
gen sie in die zweite feindliche Stellung ein und nahmen die in

Englische Reserve, die sich in verzweigten zugezogen ihnen  
entgegenwarf, verblüdete. Die Korps der Generale von We-  
den und von Conta und die Truppen des Generals von  
Gayl haben nach heißem Kampf den Crozat-Kanal überschritten.  
Sie waren eiligst von Südwesten zum Gegenangriff herange-  
führte französische, englische und amerikanische Regimenter auf  
Chauny und in südwestlicher Richtung zurück.

Truppen aller deutscher Stämme haben zur Erringung die-  
ser gewaltigen Erfolge ihr Bestes hergegeben. Der Angriffs-  
geist der Infanterie war durch nichts zu übertreffen. Sie hat ge-  
zeigt, was deutsche Tapferkeit vermag. Leichte, schwere und  
schwerste Artillerie und Minenwerfer, raslos vorwärts stre-  
bend über das Trichterfeld, trugen wesentlich dazu bei, den An-  
griff unserer nach vorn drängenden Infanterie in Fluß zu er-  
halten. Flammenwerfer taten das Ihre. Die Pioniere zeig-  
ten sich im Kampfe und bei ihrer Arbeit in alter Höhe. Flieger  
und Ballone brachten der Führung wertvolle Meldungen. Unsere

Der Krieg zur See.

Wieder 18 000 Tonnen versenkt. Berlin, 19. März. (W.B. amtlich.) Neue Unterseebootserfolge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 18 000 Brutto-Register-Tonnen.

Ein tiefbeladener, bewaffneter Dampfer wurde bei der englischen Ostküste aus stark gesichertem Geleitzuge herausgeschossen. Ein anderer Dampfer, wahrscheinlich mit Munitionsladung, versank augenblicklich nach der Torpedobetonation.

Rund 15 100 000 seit Krieg

Berlin, 20. März. (W.B. amtlich.) In sind durch kriegerische Maßnahmen der Mittelzurechnung des in den bisherigen Monatsverö nicht verrechneten Teils der vom Hilfskreuzer Erfolge insgesamt 680 000 BRT, des für u haren Handelsschiffraums vernichtet worden. das Gesamtergebnis der Vernichtung seit Be schränkten U-Bootkrieges auf insgesamt 10 270 die kriegerischen Maßnahmen der Mittelmäch Feinden zur Verfügung stehende Welt-Hanl Kriegsbeginn bis zum 31. Januar 1918 um BRT. verringert worden. Hierdon entfallen BRT. auf die englische Handelsflotte.

Aus Nah und Fe

\* Sinsheim, 21. März. Bei Beratung schlags in der 2. Kammer führte unser Abge Folgendes aus:

Die Klagen und Wünsche, die in meinem cher Zahl bei Beginn der Landtagsitzungen n ren, sind, soweit das Großh. Bezirksamt ode verband Abhilfe schaffen konnte, nahezu verstu vorstand, der endlich reklamiert worden ist. Weise bemüht, durch praktisches und verstä und persönliche Aufklärung Härten zu milde beseitigen und manchen hartempfundnen In Was durch einflüchtvolle Behandlung des Pub Aufklärung der Bevölkerung erreicht werden k erreicht worden. Das sieht man auch aus der ei bei der letzten Zählung der Hühner meist dur gaben die Hühnerzahl sich ganz erheblich vern soll eine Beschwerde darüber, daß die Gockel at len, vom Vorliegenden des Kommunalverban wortet worden sein, die Sache sei dem Großh. f sachverständigen Äußerung weitergegeben (S Unangenehm empfindet die Bevölkerung i fristen; durch den Zwang, alle 2 Monate Brotgetreide zur Mühle zu bringen, wird der der nur mit knappen, unzureichenden Kräfte und die Selbstversorger verlieren unnötig Zeit zur Mühle haben, macht sich oft der Mangel empfindlich bemerkbar. Mein Freund Dr. anwesend sein kam, läßt mitteilen, daß i ähnliche Wahrnehmungen gemacht und Klage sind. Es müßte doch ein leichtes sein, die gemein gewünscht wird, auf 4, mindestens ab festzusetzen, es wird ja niemand geschädigt.

Ich muß die Regierung hier auf die La machen, daß große Mißstimmung durch de von der Reichsgetreidestelle geschickten Mühle vorgerufen wurde. Nach dessen Ansicht soll d treide mit Kornrade, Weizen, Unkrautämere len werden. Er brachte Leute zur Anzeige, die i mehr an ungeputztem Getreide zur Mühle gebrad Büßen eines Zentners erfahrungsgemäß immer Abgang zu rechnen ist, kann man ein solches heutigen Zeit nicht begreifen. Mit derartig verbittert man die Leute unnötigerweise, un wird sich großen Dank erwerben, wenn sie da Kontrolle von vernünftig denkenden und h ausgeführt wird, vor allem aber von Badner herricht im hohen Norden, wo der Kontrollen andere Anschauung über das zur menschlich

Bekanntmachung

Aufnahme in die Volk Das Schuljahr 1918/1919 beginnt am 8 Aufnahme in die Volksschule findet an diesem 2 Uhr statt.

Die Eltern oder deren Stellvertreter habe daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das eingetretene (d. i. vom 1. Mai 1911 bis mit 3 borenen Kinder) zur genannten Zeit sich im Sc Oberlehrer Ulrich einfinden. Dabei ist für hie der Zuspätssein, für auswärts Geborene der G schein vorzulegen.

Kinder, welche im Schullotal nicht selbst sind durch ihre Eltern oder Stellvertreter de nahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern Grund der Befreiung vom Besuch der Volkss Strafbestimmung in § 71 P.-Str.-G.-B. vom

Sinsheim, den 18. März 1918.

Die Ortschulbehörde: Laubis.

Landwirt

Laßt Eure Maschinen und Geräte sofo von

Heinrich Hutten

Eisenbauanstalt und Maschinenfabrik Mannheim-Neckarau Station Neckarau der badischen Staatseisenbahn. Eigenes Anschlußgleis.

Fernsprecher Nr. 7440-7441 Maschinen und Geräte aller Systeme werden schnell und gut durchrepariert bei genauester Berechnung. Anfragen werden prompt erledigt, Ersatzteile nach Muster zum Selbststeinbauen.

stimmte Mehl. Der vom Kommunalverband Sinsheim angestellte Mühlenkontrollleur verwaltet sein Amt zur Zufriedenheit; es würde genügen, wenn ihm die Mühlenkontrolle übertragen würde. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn die Abfallstoffe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Kleie und Delsauchen auf dem kürzesten Wege dem Landwirt wieder zugute kämen, am besten durch landwirtschaftliche Vereinigungen, wo solche bestehen. Allgemein ist man in landwirtschaftlichen Kreisen darüber verstimmt, daß bei der Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse keine Landwirte kleiner und mittlerer Betriebe zugezogen und gehört werden. Es würde sich das auch sonst empfehlen und Mißstände dadurch vermieden werden, daß z. B. Saatkarten

Einen Wunsch möchte ich noch vorbringen, der bei uns schon lange Zeit gehegt wird: In nächster Woche wird sich die Kammer mit der Neuregelung des Gesetzes über die Fortbildungsschule beschäftigen. Bei der Gelegenheit möchte ich bitten, daß, wie bei uns gewünscht wird, an den Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher Fachunterricht eingerichtet wird. Er wäre dadurch (Der Präsident ersucht den Redner, diese Ausführungen später zu dem Kapitel der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu machen). Ich wollte diese Ausführungen schon jetzt machen, weil ich dann wahrscheinlich nicht mehr da sein werde. Ich verzichte aber auf weitere Ausführungen.

Sinsheim, 19. März. Ein Gemüsebaukurs fin-

Die Einrichtung von Blitzableitern betr.

Der beträchtliche Schaden, der alljährlich dadurch hervorgerufen wird, daß Blitzschläge in Gebäude ohne Blitzableiter treffen, veranlaßt uns, die Hausbesitzer darauf hinzuweisen, wie notwendig und vorteilhaft es ist, Blitzableiter an den Gebäuden anzubringen. Nach den heutigen Anschauungen über die zweckmäßige Anlage von Blitzableitern ist es möglich, mit wenig Mitteln und auf einfache Weise unter Benützung der schon an jedem Gebäude vorhandenen metallischen Leiter von Regenabfallröhren, Dachrinnen, Dampfstrohre und dergl. eine solche alten Anforderungen genügende Anlage auszuführen.

Es sollte deshalb auch bei jedem Neubau von vorderein eine Blitzableiteranlage vorgesehen werden. Geradezu unerlässlich ist jedoch ein Blitzableiter bei allen einzelfestehenden und überragenden Gebäuden (Scheuern, Bauerngehöfte, Kirchtürme), denn nachweislich werden diese am häufigsten von Blitzschlägen getroffen.

Obwohl eine Verpflichtung zur Prüfung der Blitzableiter nicht mehr besteht, empfiehlt es sich doch von Zeit zu Zeit, etwa alle 4-5 Jahre und außerdem nach allen Vorkommnissen, welche auf die Beschaffenheit des Blitzableiters von Einfluß sein können (Dachreparaturen, heftige Stürme, Blitzschläge) eine Nachprüfung vornehmen zu lassen.

Die Herstellung und Prüfung der Blitzableiter sollte nur sachverständigen Personen anvertraut werden. Als solche kommen außer den elektrotechnischen Spezialfirmen vor allem Handwerker in Betracht, welche den Nachweis erbringen können, daß sie einen der am Großh. Landesgewerbeamt Karlsruhe veranstalteten Meisterkurse im Anlegen und Prüfen von Blitzableitern mit Erfolg besucht haben.

Sinsheim, den 19. März 1918.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

(Vom 18. März 1918 Staatsanzeiger Nr. 65.)

Die Bürgermeisterämter haben die in nächstem Amtsveröffentlichungsblatt erscheinende Bekanntmachung vom 18 März 1918 über Höchstpreise für Schlachtrinder in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Den in Betracht kommenden Unterkäufern ist Eröffnung zu machen. Hiernach hat die Bekanntmachung des Ministeriums, des Innern vom 26. Juli 1917 durch Bekanntmachung vom 18. März 1918 eine Abänderung erfahren, so daß von jetzt ab beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhalter folgende Höchstpreissätze für 50 Kg. Lebendgewicht maßgebend sind:

- I. bei gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C) 55 M
II. bei angefleischten Ochsen, Kühen, Farren und Rindern jedes Alters — auch Fressern — (Klasse B) 80 M
III. bei ausgewässerten oder vollfleischigen Ochsen, Farren, Rindern und Kühen jedes Alters (Klasse A) 90 M.

und ausnahmsweise mit Zustimmung der zu beliefernden Stelle (Kommunalverband des Schlachtores oder militärische Stelle.) 95 M Sinsheim, den 21. März 1918.

Kommunalverband.

Dringend. Saatangelegenheit!

Betrifft: Beschaffung des Saatguts von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Zahlreiche Anträge von Landwirten lassen erkennen, daß die Kommunalverbände noch nicht genügend über die in diesem Jahre beabsichtigte Deckung des Bedarfs der Landwirte mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse unterrichtet sind. Es sei deshalb zusammenfassend nochmals folgendes bemerkt:

Die Versorgung der Landwirte mit Saatgut soll grundsätzlich durch die Kommunalverbände erfolgen. Zu diesem Zwecke haben wir die Kommunalverbände durch unser Rundschreiben vom 30. Januar 1918 (R. M. H. 1271 D) unter Ziffer 2 ermächtigt, Landwirten, die sogenanntes Handelsaatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse von anderen Landwirten desselben oder eines benachbarten Kommunalverbandes, ohne Vermittlung eines Händlers beziehen wollen, den Ankauf selbständig ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu gestatten. Wir bitten, diesen Weg, den Verkehr von Landwirt zu Landwirt, noch möglichst zu fördern. Das Saatgut muß aber entweder durch die Reichsgetreidestelle oder die zuständige Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sein.

Soweit durch diese Ermächtigung der Bedarf der Landwirte an Saatgut nicht gedeckt werden kann, verwenden wir auf unser Rundschreiben vom 13. November 1917 (B. M. H. 2104), in dem wir unter Ziffer A 3 Abs. 4 die Kommunalverbände aufgefordert haben, den Bedarf der eingeseffenen Landwirte an Saathülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse festzustellen und bei uns anzumelden.

Wir ersuchen ergebenst, schleunigst von dort aus das Weitere zu veranlassen und sehen einer umgehenden Anmeldung des dortigen Bedarfs an Saatgut entgegen, damit die Landwirte rechtzeitig mit Saathülsenfrüchten versorgt werden können. Solange die Meldungen hier nicht vorliegen, kann die Reichsgetreidestelle selbst nichts veranlassen. Bei der Unterverteilung der überwiesenen Mengen Saatguts an die Landwirte stehen einer Heranziehung des anfähigen zum Saatgutverkehr zugelassenen Handels Bedenken nicht entgegen.

Wir empfehlen, die vorstehenden Mitteilungen sofort in entsprechender Weise öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, W 50, den 6. März 1918.

Dr. Kleiner.

Etwaige Anträge auf Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse sind umgehend bei dem Bürgermeisteramt anzumelden.

Die Bürgermeisterämter erhalten den Auftrag vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und etwaige Anträge umgehend hierher vorzulegen.

Sinsheim, den 16. März 1918.

Kommunalverband.

DRUCKEREI BANK

Heidelberg, Hauptstraße 52. Aktienkapital und Reserven 340 Millionen Mark. Bankgeschäfte aller Art.

50 Mark Belohnung!

erhält derjenige, der mir die Anstifter des Brandes vor ca. 3 Wochen in der Burghölde so heraus bringt, daß solche strafrechtlich belangt werden können.

Ludwig Franck.

In den nächsten Tagen kommen folgende Waren zur Verteilung:

- 1. In allen Gemeinden an sämtliche Brotarteninhaber Grünfernmehl in Paketen oder Gerste. Die Bürgermeisterämter haben die Abgabezeit und Höhe der Rationen öffentlich bekannt zu geben.
2. Teigwaren in allen Gemeinden nur an Brotarteninhaber 60 Gramm auf den Kopf.
3. Fleisch. Die Fleischrationen, die in den Gemeinden auf den Kopf gegeben werden können, sind von den Bürgermeisterämtern öffentlich, sowie in den Metzgerläden anzuschlagen.
4. Eier an alle Versorgungsberechtigte gegen Eierkarten.

Sinsheim, den 21. März 1918. Kommunalverband.